

Allgemeine Verleih- Verkaufs & Lieferbedingungen

Die Abkürzung Fa. Dangl ist im folgenden gleichbedeutend mit Fa. Ernst Dangl GmbH, 1170 Wien, Klopstockgasse 46.

A. Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Die jeweils gültige Preisliste der FA. DANGL ist wesentlicher Bestandteil des abgeschlossenen Kauf- und Liefervertrages. Die Preise gelten ab Lager Wien ausschließlich Preis-, Tarif- und Devisenkursänderungen.
2. Die vereinbarten Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch für die FA. DANGL unverbindlich. Bei Überschreitung der Lieferfristen hat der Käufer keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückgängigmachung des Auftrages, sofern nicht bei Abschluß des Vertrages ausdrücklich anders lautende schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind.
3. Mängelrügen müssen vom Käufer, bei Meidung des Ausschlusses jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche seitens der FA. DANGL, innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Lieferung geltend gemacht werden. Die FA. DANGL ist bei Vorliegen von vom Lieferwerk anerkannten Sachmängeln lediglich zur Lieferung eines Ersatzgerätes bzw. Ersatzteiles verpflichtet. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere solche auf Wandlung, Minderung, Schadenersatz sowie auf Ersatz von Transportkosten und dgl., sind ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Die gelieferten Geräte samt Zubehör bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Käufer bestehenden Ansprüche Eigentum der FA. DANGL. Die Rückforderung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Geräte gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wird das Eigentum der FA. DANGL gefährdet, so hat der Käufer der FA. DANGL unverzüglich Mitteilung machen.

B. Verleihbedingungen

1. Die Höhe der Leihmiete für die Überlassung der Geräte richtet sich nach der jeweils geltenden Preisliste der FA. DANGL. Die Preise gelten ab Lager. In der Leihmiete sind die Kosten für Hin- und Rücktransport nicht inbegriffen und werden zu Lasten des Mieters gesondert berechnet.
2. Für die Geräte, die vor 12 Uhr mittags abgeholt oder geliefert werden, ist der volle Tagessatz zu bezahlen; das gleiche gilt, falls die Geräte nicht vor 12 Uhr mittags zurückgegeben werden. Sonntage und gesetzliche Feiertage innerhalb der Mietzeit werden nur dann nicht berechnet, wenn die Geräte an diesen Tagen nachweislich nicht benutzt wurden. Bei Nichtbenutzung gemieteter Geräte, welche beim Mieter verbleiben, wird ein Abzug nicht gewährt.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte sorgfältig zu behandeln. Er hat sich bei Übergabe am Auslieferungsort von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der vermieteten Geräte einschließlich Zubehör zu überzeugen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so erkennt er die ordnungsgemäße Lieferung an. Der Mieter haftet für die Vollständigkeit und Schadlosigkeit der vermieteten Geräte einschließlich Zubehör vom Tag der Übernahme an, bis zur Rückgabe am Auslieferungsort.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm gemieteten Geräte gegen alle Risiken, für die er oder Dritte nach diesen Bedingungen der FA. DANGL gegenüber einzustehen haben, zu versichern.
5. Eine Haftung der FA. DANGL besteht auch dann nicht, wenn dem Mieter oder Dritten durch etwaige Schäden oder den Ausfall der gemieteten Geräte während der Vertragszeit Schäden entstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der von der FA. DANGL zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte.
6. Der Mieter ist verpflichtet, an FA. DANGL alle während der Mietzeit auftretenden Schäden oder den Verlust der Geräte unverzüglich anzuzeigen. Alle notwendigen Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters.
7. Die vermieteten Geräte dürfen ohne Zustimmung der FA. DANGL an Dritte weder vermietet noch überlassen bzw. verändert werden. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, dürfen sie nur im Bundesgebiet verwendet und transportiert werden. Sinngemäß gilt dies auch bei Zurverfügungstellung von Arbeitskräften seitens der FA. DANGL.
8. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Mietvertrages auf Grund eines vom Mieter zu vertretenden Verhaltens ist die FA. DANGL berechtigt, die Leihmiete für die gesamte ursprüngliche Vertragszeit zu berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der FA. DANGL bleiben hiervon unberührt.

C. Allgemeine Bestimmungen für Verleih und Verkauf

1. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, sind die Rechnungen der FA. DANGL innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreiten des Zahlungszieles werden von der FA. DANGL Verzugszinsen in Höhe von 2,5% über den jeweils gültigen Bankdiskontsatz berechnet. Erfolgt die Zahlung durch Wechsel, so gehen sämtliche zusätzlich entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.
2. Die Kosten für Lohnarbeiten, Transport und alle sonstigen Auslagen der FA. DANGL sind sofort, und zwar ohne Abzug, zur Zahlung fällig. Teilzahlungen werden zunächst zur Deckung der Kosten aus dem Verleih und erst dann auf die aus Verkäufen offenstehenden Zahlungsansprüche verrechnet.
3. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Er trägt auch dann das Gefahrenrisiko, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Der Abschluss von Versicherungen seitens der FA. DANGL erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarungen und auf Kosten des Bestellers.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung seitens des Bestellers wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist unzulässig.
5. Änderungen oder Ergänzungen des abgeschlossenen Verleih-, Verkaufs- bzw. Liefervertrages sind nur gültig, wenn sie von der FA. DANGL schriftlich bestätigt werden.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit der FA. DANGL mittelbar oder unmittelbar ergebenden Rechte und Pflichten ist Wien.

7. Der jeweils Unterzeichnete ist von der Bestellerfirma bevollmächtigt, die Geräte zu übernehmen.